

Statuten

Verein Digitale Bildung Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Digitale Bildung Schweiz“ (DBS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für bereicherndes, offenes und selbstbestimmtes Lernen im Netz ein. Seine Tätigkeit richtet sich an Lernende, Lehrende, Bildungsinstitutionen sowie die Politik. Der Verein fördert den Ausbau der Möglichkeiten der digitalen Bildung in der Schweiz. Zu diesem Zweck sollen in der Öffentlichkeit – insbesondere an öffentlichen Schulen – Kenntnisse über Methoden und Werkzeuge digitalen Lernens entwickelt und vorangebracht werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Artikel 2 genannten Vereinszwecke haben. Personen, die sich in einem besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Personen mit Ehrenmitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet alleinig der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod



- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. . Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Zur Erfüllung des Zwecks können Mandate an Dritte vergeben werden oder eine eigene Geschäftsstelle geführt werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung können im Voraus oder an der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können durch den Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Kenntnissnahme des Tätigkeitsprogramms

- i. Beschlussfassung über eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichtscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist zulässig.

Statutenänderungen sowie die l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses benötigen die Zustimmung von 51% der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht idealerweise aus mindestens drei Personen. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Mindesten ein Vorstandssitz wird durch ein/e Mitarbeiter/in der Samsung Electronics Switzerland GmbH eingenommen. Weiter wird ein Vorstandssitz durch ein/e Mitarbeiter/in der LerNetz AG eingenommen.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand übt die Zeichnungsberechtigung zu zweien aus.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet er ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Ein persönliche Haftung der Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 75% der anwesenden Mitglieder angenommen werden.


Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.03.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum und Ort: 31.03.2015, Bern


Andreas Hieber
Der Präsident


Martin Kathriner
Der Prokollführer